

DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Institut für Konjunkturforschung

WOCHEN BERICHT

33. Jahrgang

Berlin, den 16. September 1966

A 22127 C

Nummer 37

Schutz oder Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft?

Die tierische Erzeugung ist eine wichtige und an Bedeutung weiter gewinnende Einkommensquelle der westdeutschen Landwirtschaft. Gleichzeitig ist sie nicht nur der Konkurrenz des Auslandes, vor allem der EWG-Partner, ausgesetzt; vielmehr ist in gewissem Umfang damit zu rechnen, daß sich in diese Produktion — soweit sie bodenunabhängig betrieben werden kann — in stärkerem Maße, als es augenblicklich der Fall ist, auch gewerbliche Betriebe einschalten wollen. Daher ist dem Bundestag am 9. März 1966 der Entwurf eines „Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft“ vorgelegt und an die Ausschüsse überwiesen worden¹⁾. Dieser — inzwischen in „Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft“ umbenannte — Entwurf enthält nach dem gegenwärtigen Wortlaut für jeden Tierhalter der Bundesrepublik das bedingungslose Verbot, bei der Eier-, Mastschweine- und Mastgeflügelproduktion jährlich insgesamt mehr zu erzeugen, als 200 Vieheinheiten entspricht. Tierhalter, deren Tierbestände schon zwölf Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes die festgelegte Grenze überschritten hatte, dürfen die Produktion im bisherigen Umfang fortsetzen. Basisgeflügelzuchtbetriebe sind von der Beschränkung der Lizenzierung größerer Tierbestände ausgenommen. Das Gesetz sieht somit keine Beschränkung vor. Es bezweckt vielmehr eine absolute Zugangssperre für solche größeren, in erster Linie gewerblichen Tierhaltungen zu den in Frage stehenden Märkten, denn innerhalb dieser Begrenzung liegende Bestände sind für gewerbliche Betriebe uninteressant.

Die Umrechnungsschlüssel, nach denen 200 Vieheinheiten einer Jahresproduktion von 1250 Mastschweinen oder 117 600 Jungmasthühnern oder der Haltung von 10 000 Legehennen gleichzusetzen sind, finden sich in einem Erlaß der Länderfinanzminister²⁾. In diesem Erlaß sind Obergrenzen für den Tierbestand je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche festgelegt, deren — bei gewerblicher Veredelungsproduktion regelmäßig gegebenes — Überschreiten steuerliche Konsequenzen hat: Her-

anziehung zur Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, gewerblichen Grundsteuer sowie zu den von diesen Steuern abgeleiteten sonstigen Abgaben, dazu erhöhte Einkommen- und Kirchensteuer. Diese Bestimmungen stellten zusammen mit den niedrigeren Kreditzinsen der Landwirtschaft bisher die einzige künstliche Wettbewerbsbeschränkung für die gewerbliche gegenüber der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion dar.

Der neue Gesetzentwurf unterstellt nun stillschweigend, daß diese steuerlichen Mehrbelastungen nicht ausreichen, die Veredelungsproduktion in gewerblichen Größenordnungen von einer Expansion abzuhalten. Wenn dem Wettbewerb mit Hilfe der Legislative noch ein weiterer Riegel vorgeschoben werden soll, so ist in diesem Versuch, landwirtschaftlichen Betrieben mittels Produktionsverbotes Einkommenschancen zu gewährleisten, die sie im Wettbewerb nicht in gleichem Umfang hätten, eine weitere Drehung der protektionistischen Schraube zu sehen. An dieser Maßnahme wird sichtbar, was die Forderung nach „Erhaltung einer maximalen Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe“ im konkreten Fall bedeutet.

Deutlich zeigt das Gesetz die wirtschaftlichen Konsequenzen jeder derartigen Schutzpolitik: Das Bestreben, Einkommen an Stellen zu erhalten, die sich dem Wettbewerb nicht gewachsen fühlen, verhindert die Entstehung von Einkommen in Produktionseinheiten, die auch ohne Schutz wettbewerbsfähig sind. Gewiß gibt es politische Ziele — sie entziehen sich teilweise wissenschaftlicher Kritik —, die einen solchen Preis wert erscheinen lassen können. Die Gesetzesinitiatoren selbst wollen allerdings diesen Preis nicht bezahlen, sondern fordern unabhängig von der Verabschiedung des Schutzgesetzes auch allgemein höhere landwirtschaftliche Einkommen, bei denen der imaginäre Abstand zu einem sogenannten gewerblichen Vergleichslohn verschwindet.

¹⁾ Bundestagsdrucksache V/353.

²⁾ „Über die Einheitsbewertung und steuerliche Behandlung von landwirtschaftlichen Betrieben mit verstärkter Tierzucht und Tierhaltung“ (BStBl 1964 II, S. 106 ff.).

Die zur Diskussion stehende Kapazitätsbeschränkung der Veredelungsbetriebe ist etwa auf die Leistungsfähigkeit einer Arbeitskraft bei modernen Produktionsverfahren abgestellt. Indessen wäre es verfehlt, aus dieser niedrigen Arbeitskapazität zu schließen, daß die Beschränkung gerade dem typisch kleinbäuerlichen, bodenarmen Betrieb zugute kommen müsse. Diesen Betrieben liegt es vielfach näher, ihre überschüssige Arbeitskraft, wenn sie sie nicht anders als durch innere Aufstockung verwerten, in zu arbeitsintensiven und daher zu kleinen Tierhaltungen zu verschwenden. Eine solche Gefahr kann nur dadurch vermieden werden, daß diese Betriebe sich schon in ihrer Produktionsplanung konsequent auf die Erzielung vollwertiger Arbeitsinkommen ausrichten. Andernfalls hängt der Umfang, den sie diesen Betriebszweigen geben, davon ab, wieweit den jeweiligen Familienarbeitskräften ein subjektiv als angemessen empfundenes Verhältnis zwischen zusätzlicher Arbeit und zusätzlichem Einkommen gegeben erscheint. Gerade besonderer Fleiß oder große Anspruchslosigkeit können dann die Erzielung höherer Arbeitseinkommen verhindern. An die vorgesehene Kapazitätsgrenze werden eher solche Betriebe heranreichen, die diese Produktionszweige konsequent nach den eben geschilderten Gesichtspunkten ausbauen.

Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt wird, der Vorteil der „Veredelungsfabriken“ liege nicht in einer rationelleren Erzeugung, wie sie prinzipiell auch landwirtschaftlichen Betrieben zugänglich ist, sondern im Absatz, so ist dieser Behauptung noch einiges hinzuzufügen: Zunächst, daß auch in der Landwirtschaft die Produktion eben erst abgeschlossen ist, wenn das Produzierte verkauft ist; sodann, daß es nicht nur der Absatz, sondern insbesondere auch der Bezug von Vorleistungen ist, wo bei Viehbeständen oberhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze noch Kostendegressionen auftreten. Sowohl bei den Futterkosten, mit 55 bis 70 vH der Gesamtkosten der wichtigste Kostenfaktor, als auch bei den gleichfalls ins Gewicht fallenden Kosten für die Bestandserneuerung sind mit steigender Abnahme beträchtliche Ersparnisse zu erzielen. Da die Lieferanten mit den Preisnachlässen großenteils eigene Kostenersparnisse weitergeben, sind diese privatwirtschaftlichen Ersparnisse gleichzeitig auch volkswirtschaftliche Kostensenkungen.

Daran wird deutlich, daß die Nachteile der bäuerlichen Veredelungswirtschaft in erster Linie tatsächlich in der Marktstruktur liegen. Diese Nachteile gilt es indessen zu überwinden, nicht sie zu schützen. Ein Gesetz, das die Konkurrenz überlegener Unternehmen auf die Dauer und vollständig ausschließt, wird dieser Forderung nicht gerecht.

Den berechtigten Interessen der Landwirtschaft wäre mit einem von vornherein zeitlich befristeten Schutz ausreichend gedient. Die Landwirtschaft gewänne damit die Zeit, die sie braucht, um die Marktnachteile durch entsprechende organisatorische Zusammenschlüsse zu überwinden; andererseits müßte sie durch die Aussicht auf den bevorstehenden Wettbewerb zu schnellem Handeln veranlaßt werden. Auf diese Weise wäre sie nicht auf die Dauer vor der Konkurrenz neuer Betriebsformen geschützt. Ein Zeitraum von drei Jahren erscheint unter diesen Gesichtspunkten als ausreichend. Wichtig ist, daß mit einer solchen Regelung nach Ablauf der Übergangsphase für Unternehmerinitiative und Kapital der Zugang zu den in Frage stehenden Märkten wieder frei wäre. Er würde nicht, wie mit dem Gesetzentwurf in seiner augenblicklichen Form beabsichtigt, für die Unternehmer geschlossen, die sich dort ohne Subventionen und auf eigenes Risiko betätigen wollen.

Der Begründung, die von den Antragstellern zu Protokoll gegeben worden ist, würde das Gesetz auch in der hier vorgeschlagenen revidierten Form genügen. Dabei ist davon auszugehen, daß einige Gründe einer Prüfung sowieso nicht standhalten; z. B. wenn versucht wird, den Eindruck zu erwecken, es verstoße gegen die Grundsätze eines funktionsfähigen Wettbewerbs, wenn Gewinne in anderen Produktionseinrichtungen investiert werden als dort, wo sie erzielt worden sind. Damit wird verkannt, in welchem Ausmaß Kapitalverflechtungen das Verschwinden alter und Auftauchen neuer Industrien und Produkte erleichtern und damit zu einer erforderlichen Veränderung beitragen.

In seiner jetzigen Form enthält der Gesetzentwurf als unverhüllten Kern den Wunsch, das vollends im Schwinden begriffene, lange Zeit gesicherte Monopol der deutschen Landwirtschaft in der Bodenproduktion durch ein Monopol wenigstens der EWG-Landwirtschaft zu ersetzen. Dieser Wunsch richtet sich aber eben nicht nur gegen die Landwirtschaft der Drittländer, sondern — wo die Herstellung von Ernährungsgütern bodenunabhängig betrieben werden kann — auch gegen die gewerbliche Wirtschaft.

Gleichzeitig soll mit der Verabschiedung dieses Gesetzes für den Geltungsbereich der Bundesrepublik der Präzedenzfall für die EWG geschaffen werden, der den Ministerrat veranlaßt, eine solche Regelung für den Gemeinsamen Markt zu übernehmen. Ohne diese „Ergänzung“, die in Wirklichkeit die Hauptsache ist, wäre auch das deutsche Gesetz nicht funktionsfähig. Eine Verabschiedung ohne sichere Aussicht, daß entweder die einzelnen EWG-Partnerländer oder der Ministerrat in absehbarer Zeit eine ähnliche Regelung für das gesamte Gebiet der EWG in Kraft setzen, dürfte unmöglich sein.

Die Hierarchie der Wirtschaftszweige in der Bundesrepublik Deutschland

Problemstellung

Die Zurechnung der Wirtschaftszweige zum primären, sekundären oder tertiären Bereich bildet die Grundlage für die übliche Reihenfolge der Branchen in der Wirtschaftsstatistik. Die Industrie

als der wichtigste Teil des sekundären Bereichs wird in der Industrie-Statistik in der Reihenfolge: Bergbau, Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien, Investitionsgüterindustrien, Verbrauchsgüterindustrien und Nahrungs- und Genußmittelindustrien

geordnet. Diese Reihenfolge sagt aber kaum etwas darüber aus, in welchem Maß die Erzeugung in den einzelnen Zweigen von der Endnachfrage abhängt.

Die Kenntnis dieser Abhängigkeit ist jedoch für verschiedene Zwecke von erheblicher Bedeutung. Eine ökonomisch sinnvolle Reihenfolge der einzelnen Branchen — beginnend mit der reinen Urproduktion und endend mit den völlig von der Endnachfrage abhängigen Zweigen — kann aus einer Input-Output-Tabelle abgeleitet werden.

Die übliche Reihenfolge der in dieser Tabelle ausgewiesenen Branchen wird mit Hilfe bestimmter Methoden¹⁾ und bestimmter Kriterien verändert²⁾. Die so entstehende Rangordnung wird in der Fachliteratur als „Hierarchie“³⁾ bezeichnet. Je niedriger die Rangziffer, desto geringer ist die direkte Abhängigkeit der Branchen von der Endnachfrage, je höher die Rangziffer, desto stärker ist die Abhängigkeit der Branchen von der Endnachfrage⁴⁾.

Grundlagen der Berechnung

Bei der Ermittlung der Rangordnung der Wirtschaftszweige wurde von der noch nicht veröffentlichten Input-Output-Tabelle des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung für die Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin-West und ohne Saarland) für 1954 ausgegangen⁵⁾. Die 56 Sektoren dieser Tabelle sind institutionell auf Unternehmensbasis gegliedert. Mit Hilfe einer zusätzlichen Investitionsmatrix konnte die Rangordnung der 56 Wirtschaftszweige sowohl für die gesamten Transaktionen (Vorleistungen einschließlich Investitionen) als auch für die Vorleistungen allein ermittelt werden. Obwohl die Berechnungen von der Input-Output-Tabelle für das Jahr 1954 ausgehen, kann der errechneten Rangordnung der Branchen auch heute noch ein hoher Aussagewert zuerkannt werden. In diesem Zeitraum haben sich zwar erhebliche Strukturveränderungen ergeben, doch dürfte die Hierarchie der Wirtschaftszweige davon nicht wesentlich berührt worden sein.

Triangulation der Tabelle der gesamten Transaktionen

Die Tabelle der gesamten Transaktionen zwischen den Branchen ist das Ergebnis einer Addition des intermediären Teils der Input-Output-Tabelle und der Investitionstabelle. Die Rangordnung der Wirtschaftszweige, die sich durch Triangulation dieser Matrix ergibt, ist der ersten Spalte der Übersicht zu entnehmen.

Bei der triangulierten Matrix ist zwischen zwei Gruppen von Branchen der Metallbearbeitung und

-verarbeitung zu unterscheiden: den Wirtschaftszweigen, die die Ränge 1 bis 6 einnehmen (NE-Metallindustrie, Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Stahlverformung, Elektrotechnische Industrie, Stahlbau, Maschinenbau) und einer zweiten Gruppe mit den Rängen 34 bis 37 (Eisenschaffende Industrie, Ziehereien und Kaltwalzwerke, EBM-Industrie, Straßenfahrzeugbau). Kennzeichnend für die Genauigkeit der Berechnungen ist die Rangordnung bestimmter Branchen, die in engen Geschäftsbeziehungen zueinander stehen. Der Lieferant muß in der Hierarchie immer einer niedrigeren Rangziffer zugeordnet sein als der Abnehmer. So steht z. B. die Erdölgewinnung (Rang 12) vor der Mineralölverarbeitung (Rang 13), der Schiffbau (Rang 19) vor seinem Hauptabnehmer Schifffahrt, Wasserstraßen

Rangordnung der Wirtschaftszweige in der Bundesrepublik¹⁾
Rangordnungszahlen errechnet durch Maximierung oberhalb der Hauptdiagonalen

Wirtschaftszweige	Rangordnung nach Triangulation der	
	gesamten Transaktionen ²⁾	Vorleistungstabelle ³⁾
NE-Metallindustrie	1	19
Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	2	30
Stahlverformung	3	31
Elektrotechnische Industrie	4	33
Stahlbau	5	34
Maschinenbau	6	35
Restlicher Bergbau	7	1
Kohlenbergbau	8	2
Eisenbahnen	9	3
Nachrichtenübermittlung	10	4
Gas- und Wasserwirtschaft	11	5
Erdölgewinnung	12	6
Mineralölverarbeitung	13	7
Zellstoff- und Papiererzeugung	14	8
Papier und Pappe verarbeitende Industrie	15	14
Druckerei- und Vervielfältigungs-Industrie	16	9
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	17	10
Luftfahrzeugbau	18	11
Schiffbau	19	53
Schifffahrt, Wasserstraßen und Häfen	20	12
Übriger Verkehr	21	13
Großhandel	22	15
Elektrizitätswirtschaft	23	16
Industrie der Steine und Erden	24	17
Kali- und Steinsalzbergbau	25	18
Ölmühlen- und Margarine-Industrie	26	20
Chemische Industrie	27	21
Textilindustrie	28	22
Kunststoffverarbeitende Industrie	29	23
Eisenerzbergbau	30	24
Kautschuk und Asbest verarbeitende Industrie	31	25
Feinkeramische Industrie	32	26
Glasindustrie	33	27
Eisenschaffende Industrie	34	28
Ziehereien und Kaltwalzwerke	35	29
EBM-Industrie	36	32
Straßenfahrzeugbau	37	51
Baugewerbe	38	36
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	39	37
Zuckerindustrie	40	38
Mühlindustrie	41	39
Brauereien und Mälzereien	42	40
Tabakverarbeitende Industrie	43	41
Sonstige Nahrungs- und Genußmittel-Industrien	44	42
Sägewerke und Holzbearbeitung	45	43
Holzverarbeitende Industrie	46	44
Lederindustrie	47	45
Bekleidungsindustrie	48	46
Verarb. Handwerk, Kleinind. u. sonst. prod. Gewerbe	49	47
Musikinstrumente und Spielwaren-Industrie	50	48
Feinmechanische und optische Industrie	51	49
Sonstige Dienstleistungen	52	50
Einzelhandel	53	52
Staat	54	54
Wohnungsvermietung	55	55
Private Haushalte	56	56

1) Triangulation einer quadratischen Transaktionsmatrix.
 2) Die Summe der in der Matrix ausgewiesenen Verflechtungsdaten (Lieferungen der Branche 1 an die Branche 2, Bezüge der Branche 1 von der Branche 2 usw.) muß oberhalb der Hauptdiagonalen der Matrix größer sein als die Summe aller Transaktionen unterhalb der Diagonalen. Vgl. E. Helmstädter: „Die geordnete Input-Output-Struktur“. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 174, 1962, S. 329.
 3) Vgl. H. Aujaac: „La hierarchie des industries dans un tableau des échanges interindustriels et ses conséquences sur la mise en oeuvre d'un plan national décentralisé“. In: Revue Economique, 1960. S. 169 ff.
 4) Ausführliche Darstellung der Methoden und Ergebnisse bei H. Wessels: „Zur Rangordnung der Wirtschaftszweige in der Bundesrepublik Deutschland — Ergebnisse der Triangulation einer Input-Output-Tabelle“. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 1966, Drittes Heft (in Vorbereitung).
 5) Über Konzept, Gliederung und Besonderheiten der Tabelle vgl. D. Mertens, R. Stäglin und H. Wessels: „Erstellung von Input-Output-Tabellen im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung“. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 1965, Drittes Heft, S. 336 ff.

1) Ohne Saarland und Berlin (West). — 2) Einschl. Investitionen. — 3) Ohne Investitionen.

und Häfen (Rang 20). Nach der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (Rang 39) folgen die Nahrungs- und Genußmittelindustrien; eine Ausnahme macht die Ölmühlen- und Margarine-Industrie, die relativ viel importierte Ware verarbeitet. Auch andere Branchen, die eng miteinander verflochten sind, folgen in der Rangordnung hintereinander, z. B. Chemische Industrie (Rang 27) vor der Textilindustrie (Rang 28), Zellstoff- und Papiererzeugung (Rang 14) vor der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie (Rang 15) sowie vor der Druckerei- und Vervielfältigungs-Industrie (Rang 16), die Sägewerke und Holzbearbeitung (Rang 45) vor der Holzverarbeitenden Industrie (Rang 46). Von Rang 46 (Holzverarbeitende Industrie) an stehen in der Hierarchie ausschließlich Wirtschaftszweige, die vorwiegend an die Endnachfrage liefern. Die Rangordnung zeigt demnach eine sinnvoll zu interpretierende Rangordnung aller Branchen von der „Urproduktion“ bis hin zu den Zweigen, die vollständig von der Endnachfrage abhängen.

Triangulation der Vorleistungstabelle

Die Vorleistungstabelle ist der intermediäre Teil (Erster Quadrant) einer Input-Output-Tabelle; sie enthält die gesamten Transaktionen zwischen den Wirtschaftszweigen abzüglich der Investitionen.

Die Rangordnung der triangulierten Vorleistungstabelle ist der zweiten Spalte der Übersicht zu entnehmen. Hier fällt besonders auf, daß die Investitionsgüterindustrien sehr hohen Rangziffern zugeordnet sind. Dies ist dadurch bedingt, daß sie weitgehend von der inländischen Nachfrage nach Investitionsgütern — in dieser Matrix nicht enthalten — und von der übrigen Endnachfrage (Export, Privater Verbrauch) abhängen; letzteres gilt insbesondere für den Straßenfahrzeugbau. Andererseits zählen Großhandel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe eher zur „Urproduktion“, da sie fast alle eine hohe Nettoquote haben, und außerdem die meisten anderen Bereiche Leistungen von ihnen beziehen. Der Einzelhandel steht dagegen fast am Ende der Rangskala, da er hauptsächlich die Endnachfragebereiche beliefert. Auch bei der Triangulation der Matrix der Vorleistungen allein ergibt sich eine ökonomisch sinnvolle Rangordnung der Wirtschaftszweige.

Vergleich der Rangordnungen

Ein Vergleich der Rangordnung beider triangulierter Matrizen (der gesamten Transaktionen zwischen den Branchen einerseits und der Vor-

leistungen andererseits) zeigt — wie sich aus den beiden Spalten der Übersicht ergibt —, daß Verschiebungen bis zu 34 Rängen (Schiffbau) auftreten. Die Wirtschaftszweige, die in der triangulierten Matrix der gesamten Transaktionen zwischen den Branchen die ersten sechs Ränge einnehmen (Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Stahlverformung, Elektrotechnische Industrie, Stahlbau, Maschinenbau und Schiffbau), sind in der — allein anhand der Vorleistungen berechneten — zweiten Matrix Rängen zugeordnet, die um 28 bis 34 Punkte höher liegen. Außer diesen Wirtschaftszweigen rücken in der triangulierten Vorleistungstabelle nur noch der Straßenfahrzeugbau und die NE-Metallindustrie stark nach hinten. Die Branchen, deren Rangziffern sich stark verändern, sind — bis auf die Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und die NE-Metallindustrie — die Investitionsgüterindustrien. Diese Rangänderung ist darauf zurückzuführen, daß die Investitionen in der Vorleistungsmatrix nicht erfaßt werden.

Eine weitere Gruppe von 27 Branchen hat in der triangulierten Vorleistungstabelle jeweils um 6 bis 8 Punkte niedrigere Rangziffern als in der Matrix der gesamten Transaktionen. Die niedrigeren Rangziffern dieser Wirtschaftszweige beruhen darauf, daß die Investitionsgüterindustrien, die Eisen-, Stahl- und Tempergießereien sowie die NE-Metallindustrie im Rang stark nach hinten gerückt sind, was zur Folge hat, daß die 27 Branchen in der Rangordnung einheitlich um 6 bis 8 Punkte nach vorn gedrängt werden.

Die EBM-Industrie verschiebt sich um 4 Ränge, während die restlichen 20 Branchen ihren Rang nur um höchstens zwei Punkte ändern. Auf den hohen Rängen (ab Rang 39 bzw. 37, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei) finden nur ganz geringe Verschiebungen statt. Es handelt sich hier vorwiegend um verbrauchsabhängige Branchen, deren Rang in der Hierarchie durch die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung der Investitionsverflechtung in die zu triangulierende Matrix kaum berührt wird.

Die Hierarchie der Wirtschaftszweige zeigt die ökonomische Verflechtung der einzelnen Branchen, die aus der üblichen Zuordnung der Wirtschaftszweige zu den drei Grundbereichen — primärer, sekundärer, tertiärer Sektor — nicht zu ersehen ist. Sie gilt freilich nur für die hier vorgenommene Gliederung in 56 Zweige. Eine Verringerung oder Erhöhung der Zahl der einzelnen Branchen müßte zu einer Verschiebung in der Rangordnung führen. In einigen Fällen würde sich die Rangziffer sogar erheblich ändern.